

Abschrift von der Ausfertigung.

Spruchkammer Brackenheim

Den 25. Juni 1948.

Aktenzeichen: 26/47/239
Km 84/47

S p r u c h

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Paul Bruhn, Brackenheim
2. den Beisitzern: Konrad Zahner, Stockheim,
Karl Heinold, Lauffen a.N.
3. dem öffentl. Kläger: Karl Drigalla, Brackenheim,
4. dem Protokollführer: Anton Arbesmann, Brackenheim.

gegen Julius K i e s s, Sparkassen-Oberinspektor, geb. 11.2.1896,
Anschrift: Klingenberg, Krs. Heilbronn, Heilbronnerstr. 65

auf Grund der mündlichen Verhandlung - folgenden

S p r u c h :

Der Betroffene ist Belasteter (Gruppe II).

Es werden ihm folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

1. Der Betroffene hat 730 (siebenhundertunddreissig) Tage Sonderarbeit zu verrichten, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu leisten.
2. Das Vermögen des Betroffenen wird in Höhe von 50 (fünfzig) %, mindestens aber in Höhe von DM 1.000,-- (eintausend deutscher Mark) eingezogen, und zwar in erster Linie in Sachwerten. - Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit bzw. der Nichtbeibringung hat der Betroffene für je DM 20,-- (deutscher Mark : zwanzig) einen Tag Sonderarbeit zu leisten.
3. Der Betroffene ist dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschliesslich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.
4. Der Betroffene verliert seine Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.
5. Der Betroffene verliert das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.
6. Der Betroffene darf weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.
7. Es ist dem Betroffenen auf die Dauer von mindestens 5 (fünf) Jahren untersagt :

a)

- a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben,
 - b) in nichtselbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein,
 - c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein.
8. Der Betroffene verliert alle ihm erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen, sowie das Recht einen Kraftwagen zu halten.
9. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
10. Streitwert: DM 7.500,--

gez. Bruhn

gez. Zahner

gez. Heinold

B e g r ü n d u n g

Der heute 52-jährige Betroffene ist Sparkassen-Oberinspektor von Beruf und war vom 1.7.1928 bis 9.7.1945 als Leiter der Hauptzweigstelle Pfullingen der Kreissparkasse Reutlingen tätig. Seit August 1945 ist als landwirtschaftlicher Arbeiter in Klingenberg beschäftigt. Der Betroffene ist verheiratet, hat 4 unversorgte Kinder, seine Familie befindet sich noch in Pfullingen. Der Betroffene gibt an, sein Barvermögen verbraucht zu haben und behauptet einen Wochenlohn von RM 15,-- bis RM 20,--

Der Betroffene war Mitglied der NSDAP von 1933 bis 1945. Er war ferner seit 1933 Mitglied der SA-Reserve I und wurde 1939 zum Sturmführer befördert. Der NSV gehörte er seit 1934 und zwar als Kassenwalter an. Ausserdem war er Mitglied des RDB, NSRfL, VDA, Reichskolonialbund und NS-Reichskriegerbund. Im NSRfL war er Vorstandsmitglied des Turnvereins seit 1935.

Der Betroffene gehört somit zu den unter D, II, 4 - E, II, 3- F, II, 2 und G, II, 4 d. Anhangs Teil A des Ges. bezeichneten Personen und steht somit gemäss Art. 10 des Ges. in Verbindung mit der Anlage A bis zum Beweise des Gegenteils unter der Vermutung, dass er mindestens einen der Tatbestände der Artikel 7 - 9 des Ges. verwirklicht hat.

Die Klageschrift belastet den Betroffenen materiell wie folgt:

Als Kampfkommandant von Pfullingen hatte er in rücksichtsloser Weise vor, den Kampf unter allen Umständen so nachdrücklich wie möglich zu führen. Am Freitag, den 20. April 1945 begannen die Frauen in Pfullingen mit der Wegräumung der Panzersperren. Jedem Einwand, dass bei der geringen Kampfkraft der deutschen Truppe die Verteidigung ergebnislos sein werde, und dass dadurch die Stadt nur gefährdet würde, war er unzugänglich. Im Geschäfts-

Im Geschäftszimmer der ehem. NSDAP hat der Betroffene dem damaligen Bürgermeister Bross gegenüber erklärt, dass er dem Führer die Treue bis zuletzt halte, und dass er in Pfullingen eine Anzahl Exempel statuieren werde, welche diese Vorkommnisse schwer zu büßen hätten, usw. usw.

Nicht nur die Frauen, sondern die ganze Bevölkerung der Stadt war über das Verhalten des Betroffenen ausserordentlich aufgebracht.

Die heute durchgeführte mündliche Verhandlung und die damit verbunden gewesene Beweisaufnahme haben folgendes Ergebnis gehabt :

Der Betroffene ist seinen Auslassungen nach im Jahre 1933 mit der Vielzahl der anderen Beamten auch Mitglied der NSDAP geworden. Der SA-Reservefist er als alter Soldat beigetreten und infolge seiner dort ausgeübten Sportwart-Tätigkeit bald befördert worden. Kassenwalter der NSV war der Betroffene, wie er unwiderlegt behauptet nur solange, bis die Ortsgruppe eingerichtet war. Diese Tätigkeit beruht weniger auf politischen als auf technischen Erwägungen, weil der Betroffene als Sparkassenbeamter für die Einrichtung der Kasse am besten geeignet war. - Der Betroffene, der während seiner Abwesenheit (Wehrmächtsdienstzeit) zum Sturmführer befördert wurde, bestreitet jegliche politische Aktivität, wenngleich er zugeben muss, dass er als Obertruppendeführer den Sturm Unterhausen-Hohenau bei Tübingen geführt hat. -

Am 17.6.1940 rückte der Betroffene erstmalig zur Wehrmacht ein, um von Dezember 1941 bis Juni 1942 uk gestellt zu werden. Nach seiner Wiedereinrückung im Jahre 1942 kam der Betroffene im Osten zum Einsatz, von wo aus er Anfang August 1944 an den Folgen einer bereits früher erlittenen Verwundung erkrankte und ins Lazarett nach Tübingen kam. Im April 1945 wurde der Betroffene aus dem Lazarett entlassen mit der Auflage, sich bei der Kampfgruppe Kimmich zu melden. Der Betroffene setzte sich mit dem heute als Zeugen vernommenen früheren Hptm. Oexle in Verbindung, der Kampfkommandant von Reutlingen war, und der den Betr. als Kampfkommandanten von Pfullingen einsetzte.

Der Betroffene hebt hinsichtlich seiner ganzen unglückseligen Tätigkeit in den Tagen des Zusammenbruchs auf "seine militärische Gehorsamkeitspflicht" ab und macht geltend, dass er als Offizier unter allen Umständen so habe handeln müssen.

Die Beweisaufnahme hat aber klar das Bild eines nationalsozialistischen, aktivistischen Offiziers aufgezeichnet, auf den das Gesetz 104 in seiner ganzen Schärfe angewendet werden muss.

Der Betroffene begibt sich nach Pfullingen, wo überhaupt keine Wehrmachtseinheit mehr ist. Im Einvernehmen mit den Parteidienststellen, d.h. dem stellv. Ortsgruppenleiter einigen Zellenleitern organisiert er den sinnlosen Widerstand, indem er sich dem damaligen Bürgermeister Bross gegenüber auf "seine (des Betroffenen) Treue gegenüber dem Führer beruft. Den Frauen, die mit der Wegräumung der Panzersperren begonnen haben - und von der HJ und dem Betroffenen daran gehindert hinterher protestiert haben, droht der Betroffene im Falle Walker

mit der Möglichkeit des Erschiessens, noch nach der Besetzung der Stadt Reutlingen durch die Franzosen lässt der Betroffene in einer nicht zu überbietenden Kommiss-Sturheit ausländische (französische) Fremdarbeiter in Haft nehmen und beruft sich auf die Sorgfaltspflicht gegenüber seinen eigenen Soldaten, die er gar nicht einmal hatte, ausser einem Melder und einigen versprengten Angehörigen anderer Wehrmachtsteile. Er macht sich sogar dem Zeugen Hermann gegenüber anheischig, die Franzosen mit in den Wald zu nehmen und sie dort umzulegen, ohne Rücksicht darauf, was der Stadt Pfullingen daraus entstehen kann. Nachdem Pfullingen dann schliesslich von den Franzosen eingenommen wird, setzt er sich in ein echt nazistisch-offiziersmässigerweise ab, überlässt Pfullingen seinem Schicksal, seinem Melder den Franzosen als Kriegsgefangenen und zieht ohne Kriegsgefangenschaft und Interniertenhaft heim in sein Elternhaus in der Hoffnung, nun nach Jahren der Entnazifizierung so gut es geht, zu entkommen.

Jeder ordentliche Offizier hätte bei befohlenem Einsatz eine Dienststelle der Wehrmacht aufgesucht und sich der Wehrmacht zum Einsatz zur Verfügung gestellt, nicht aber den letzten nazistischen Totengräbern des Deutschen Reiches. Der Betroffene kann sich zu seiner Entlastung garnicht darauf berufen, dass er "befehlsgemäss" gehandelt hat.

Die Kammer hat auf Grund des in dem heutigen Beweisverfahren festgestellten Verhalten des Betroffenen festgestellt, dass der Betroffene in jeder Beziehung ein Aktivist im Sinne des Art. 7, I Ziffer 1 bis 3 ist. Der Betroffene hat sich sowohl als ein Mann gezeigt, der durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert hat, und der darüber hinaus seine Stellung, seinen Einfluss oder seine Beziehungen zu Zwang und Drohung, zu Gewalttätigkeiten, zu Unterdrückung oder zu sonst ungerechten Massnahmen ausgenützt und sich bis zum Zusammenbruch als ein überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erwiesen hat.

Die Kammer konnte bei allem Wohlwollen keine Gründe finden, die gemäss Art. 39, II zu Gunsten des Betroffenen hätten sprechen können. Zu seiner Ungunsten spricht vielmehr sein eifriges persönliches Eintreten für nationalsozialistische Ideen und Massnahmen und darüber hinaus die Ausnutzung seines sich aus seiner Stellung als Kampfkommandant ergebenden Vorgesetztenverhältnisses zu politischen Zwecken.

Die Kammer sah keinen Grund, dem Betroffenen den Rechtsschutz des Art. 11 zuzubilligen und sie hat den Betroffenen daher gemäss Art. 16 des Gesetzes in die Gruppe der Belasteten eingeräumt.

Von der Einweisung in ein Arbeitslager hat die Kammer mit Rücksicht auf die vier Kinder des Betroffenen abgesehen, weil angesichts der durch die Währungsreform veränderten wirtschaftlichen Lage die Familie des Betroffenen ohne Zweifel der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen würde. Bei der Ableistung der Sonderarbeit kann der Betroffene aber sogleich für seine Familie mitsorgen.

Die Einziehung von 50 % des Vermögens des Betroffenen, mindestens aber 1.000 DM entsprach unter allen Umständen der politischen Verantwortlichkeit. Die übrigen im Spruch ausgesprochenen Sühnemassnahmen sind im Art. 16 des Gesetzes zwingend vorgeschrieben. Bei der Verhängung des Berufsverbotes hat es die Kammer bei der im Gesetz vorgesehenen Mindestdauer von fünf Jahren bewenden lassen.

Die Kostenentscheidung und die Festsetzung des Streitwertes beruht auf Art. 57 des Ges. in Verbindung mit der Gebührenordnung.

Spruchkammer Brackenheim.

Der Vorsitzende.

(gez.) Bruhn
(Bruhn)

Ausgefertigt, den 16.7.1948

Stempel:

Spruchkammer Heilbronn (Stadt)
Geschäftsstelle

I.A. (gez.) Müller

- - - - -

Für die Richtigkeit der Abschrift!
Reutlingen-Pfullingen, den 23. Juli 1948.

Leiter der Aussenstelle: